STADIONORDNUNG
DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

Stadionordnung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V.

für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der VOITH-Arena und Umgebung

vom 4. Juni 2019

STADIONORDNUNG
DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich der VOITH-Arena.

§ 2
Anwendungsbereich

Die Stadionordnung findet Anwendung bei Fußballspielen und sonstigen Großveranstaltungen.

§ 3
Geltungsbereich

(1) Diese Stadionordnung gilt an Spieltagen / Veranstaltungstagen im Zeitraum von 3 Stunden vor jeweiligem Spielbeginn / Veranstaltungsbeginn bis 3 Stunden nach Spielende / Veranstaltungsende.

(2) Diese Stadionordnung gilt im umfriedeten Bereich der VOITH-Arena, sowie des gesamten Parkplatzes einschließlich der Zu-/Abfahrten (Gemarkung Heidenheim, Flur Heidenheim, Flurstück Nr. 1076).

§ 4
Aufenthalt

(1) Innerhalb des umfriedeten Bereiches der VOITH-Arena dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

(2) Stadionbesucherinnen und -besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen.

(3) Zur Abwehr von Gefahren und aus Gründen der Sicherheit sind die Stadionbesucherinnen und -besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten,

- wer deutlich erkennbar unter Alkoholeinwirkung steht,
- gefährliche oder gem. § 7 dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände mit sich führt; darunter fällt auch das Tragen von Kleidungsstücken bestimmter verbotener Marken oder auf der Kleidung angebrachte Embleme oder Aufkleber verbotenen Inhalts,
- rassistische, antisemitische, extremistische oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt,
- oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5
Kontrollen

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des umfriedeten Bereiches der VOITH-Arena und während des dortigen Aufenthaltes sowie an Kontrollstellen dem Ordnungsdienst oder der Polizei Eintrittskarte bzw. Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst oder die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen, ob sie die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Stadionordnung beachten.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Stadionordnung der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem örtlichen Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

(4) Zutrittsverbot besteht für Besucherinnen und Besucher, die Propagandamittel oder Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen mitführen bzw. tragen, sowie für Personen, die auf andere Art ihre fremden-/ausländerfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringen wollen.

§ 6
Verhalten

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr, sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmten Zweck freizuhalten.

(4) Es ist untersagt,

a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
b. Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
c. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
d. ohne Genehmigung des Veranstalters Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
e. sich ohne schriftliche Erlaubnis des Veranstalters gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
f. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
h. am Zaun zwischen Zuschauerrängen und Spielfeld Transparente, Fahnen usw. über Sichthöhe der Zuschauer anzubringen.

(5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr auf der Grundlage des von der Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrslenkungsplanes durch die Polizei untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern unwahrscheinlich ist. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kann dies auch durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen geschehen.

STADIONORDNUNG
DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

§ 7
Verbotene Gegenstände / Sachen

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände / Sachen ist innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Stadionordnung untersagt:

a. verfassungsfeindliches, rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist; hierzu gehört gegebenenfalls auch das Tragen von Kleidung oder das Tragen von Emblemen oder Symbolen an oder auf der Kleidung;

b. die Reichskriegsflagge;

c. Waffen jeder Art;

d. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

e. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;

f. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

g. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;

h. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;

i. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2,00 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;

j. mechanisch betriebene Lärminstrumente und Pressluft-fanfaren; mit Ausnahme von bis zu drei Megaphonen inkl. eines Satz Ersatzakkus je ausgewiesenem Heim- und Gast-Stehplatzbereich (Block L und Block E1);

k. alkoholische Getränke aller Art, soweit diese nicht unter § 7 (2) der Stadionordnung fallen;

k. Tiere;

l. Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;

m. Laser-Pointer;

n. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(2) Der Ausschank von Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 5 Vol.-% kann vom Veranstalter im umfriedeten Bereich der VOITH-Arena gestattet werden; der Ausschank darf nur in Plastik- bzw. Pappbechern o. ä. erfolgen. Im BusinessClub und in der Loge ist die Benutzung von Gläsern erlaubt. Dort ist auch der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet.

§ 8
Zuwiderhandlungen / Vertragsstrafe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 (1) andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt;
- entgegen § 6 (2) den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet;
- entgegen § 6 (3) Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichnete Zonen nicht freihält;
- entgegen § 6 (4) Buchst. a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer besteigt oder übersteigt;
- entgegen § 6 (4) Buchst. b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind, ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei betritt;

- entgegen § 6 (4) Buchst. c) mit Gegenständen aller Art wirft;
- entgegen § 6 (4) Buchst. d) ohne Genehmigung des Veranstalters Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abschießt oder abbrennt;
- entgegen § 6 (4) Buchst. e) ohne schriftliche Erlaubnis des Veranstalters sich gewerblich betätigt, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. verkauft oder verteilt sowie Gegenstände lagert oder Sammlungen durchführt;
- entgegen § 6 (4) Buchst. f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege bemalt, beschriftet oder beklebt;
- entgegen § 6 (4) Buchst. g) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder den Geltungsbereich der Stadionordnung in anderer Weise, etwa durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt;
- entgegen § 6 (4) Buchst. h) am Zaun zwischen Zuschauerrängen und Spielfeld Transparente und Fahnen über Sichthöhe der Zuschauer anbringt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. a) verfassungsfeindliches, rassistisches fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist, mitführt; hierzu gehört gegebenenfalls auch das Tragen von Kleidung oder das Tragen von Emblemen oder Symbolen an oder auf der Kleidung;
- entgegen § 7 (1) Buchst. b) die Reichskriegsflagge trägt, mitführt oder aufhängt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. c) Waffen jeder Art mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. e) leicht entzündliche, ätzende, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. f) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä. mitführt;

- entgegen § 7 (1) Buchst. h) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. i) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. j) mechanisch betriebene Lärminstrumente oder Pressluftfanfaren mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. k) alkoholische Getränke aller Art mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. l) Tiere mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. m) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. n) Laser-Pointer mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. o) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mitführt.

(2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem örtlichen Geltungsbereich dieser Stadionordnung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.

(3) Zuwiderhandlungen gemäß § 8 (1) können vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe von mindestens 5,00 Euro, höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die jeweilige Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festzusetzen. Die Höhe der festgesetzten Vertragsstrafe ist gerichtlich überprüfbar. Weitergehende Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Veranstalter behält sich daneben das Recht vor, Strafanzeige gegen den/die Verursacher zu stellen.

STADIONORDNUNG
DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

§ 9
Ordnungsdienst

(1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung als solche zu kennzeichnen.

(2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass

a) der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet.

b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind.

c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.

(3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, der Polizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.

(4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt, sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.

(5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die das Stadion in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Mitführung alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen sowie gegenüber Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht.

(6) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen.

(7) Die Polizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.

§ 10
Sicherstellung

Gegenstände / Sachen, die entgegen § 7 mitgeführt werden, können durch den Ordnungsdienst / die Polizei beschlagnahmt werden. Die Herausgabe der Gegenstände erfolgt nach Wegfall der Beschlagnahmevoraussetzungen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.